



Sozialordnung

Fassung vom 2. September 2014

Unterstützung bedürftiger Bewohner

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art der Unterstützung	1
§ 2	Mietdarlehen	1
§ 3	Befreiung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren	2
§ 3a	Genehmigung eines Umzugs	2
§ 4	Wohnzeitverlängerung	2
§ 5	Dokumentation	2
§ 6	Wohnen ohne Immatrikulationsbescheinigung	3

§ 1 Art der Unterstützung

(1) Bedürftige Bewohner können vom Sozialausschuss (§ 11 Gremienordnung) durch

1. Gewährung von Mietdarlehen
2. Befreiung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren
3. Wohnzeitverlängerung
4. Umzug in ein günstigeres Zimmer

unterstützt werden.

(2) Der Antragssteller hat dazu zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung zu stehen. Die Empfänger von Unterstützung verpflichten sich, eine Verbesserung ihrer Situation unverzüglich mitzuteilen.

(3) Den Antragstellern obliegt eine besondere Sorgfalt. Verstöße gegen diese Regelungen oder Zahlungsverzug stellen einen Verstoß gegen die Ordnungen des Vereins dar.

§ 2 Mietdarlehen

(1) Bei Mietdarlehen übernimmt die Selbstverwaltung die Mietzahlung für ein Zimmer im Hans-Dickmann-Kolleg für den Bewohner. Sie werden als zinsloser Kredit gewährt.

(2) Mietdarlehen können pro Bewohner bis zu einer Gesamthöhe von drei Monatsmieten vergeben werden. Sie setzen die grundsätzliche Möglichkeit zur späteren Rückzahlung und die Wahrscheinlichkeit der Verbesserung der finanziellen Lage des Antragsstellers voraus.

(3) Ein Antrag auf Mietdarlehen muss schriftlich mittels des Antragsformulars erfolgen. Der Antragsteller hat die Pflicht, alle Unterlagen, die die objektive Prüfung seines Antrags erfordern, dem Sozialausschuss vorzulegen, mindestens jedoch die vollständigen Auskünfte über die finanzielle Situation des Antragstellers der letzten sechs Monate und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Passersatz).

(4) Die Kreditlaufzeit beträgt grundsätzlich das Doppelte der Zahl der Monatsmieten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bewilligung des Antrags. In begründeten Fällen kann die Laufzeit auf maximal das Doppelte der grundsätzlichen Laufzeit erweitert werden.

(5) Die Vergabe von mehreren Mietdarlehen an einen Bewohner ist nicht zulässig. Jedoch kann ein laufendes Darlehen bis zur zulässigen Gesamthöhe erhöht werden. Bei einer Erhöhung kann die Fälligkeit neu festgesetzt werden. Mit der Fälligkeit eines Mietdarlehens ist eine Erhöhung nicht mehr möglich.

(6) Zwei Wochen vor Fälligkeit des Darlehens wird der Schuldner über das Fristende informiert. Auf Antrag kann vor Fälligkeit eine Ratenzahlung gewährt werden oder die Laufzeit analog Abs. 4 Satz 3 verlängert werden. Die Kreditsumme kann auf bis zu zwölf Monatsraten aufgeteilt werden. Die Laufzeit des Kredites verlängert sich entsprechend. Gerät der Schuldner mit seinen Rückzahlungen in Verzug, wird der gesamte Kredit sofort fällig.

(7) Sondertilgungen sind jederzeit, auch vor Fälligkeit, möglich.

§ 3 Befreiung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

(1) Bedürftige Mitglieder können auf Antrag für die Dauer von bis zu sechs Monaten von den Mitgliedsbeiträgen, sowie von regelmäßig zu entrichtenden Gebühren befreit werden. Die Befreiung kann mehrmals, auch ohne Unterbrechung, erfolgen.

(2) Der Antrag ist analog den Regelungen zum Mietdarlehen (§ 2 Absatz 3) zu stellen.

§ 3a Genehmigung eines Umzugs

Bedürftigen Mitgliedern kann der Umzug in ein günstigeres Zimmer empfohlen werden. Hierdurch sind sie von den Voraussetzungen eines Umzugs gemäß § 12 Absatz 5 Belegungsordnung befreit.

§ 4 Wohnzeitverlängerung

(1) Bewohnern, deren Wohnzeit im Hans-Dickmann-Kolleg zu Ende ist, kann in sozialen oder persönlichen Härtefällen wie Krankheit, Tod oder Pflege naher Angehöriger, unvorhersehbare Verlängerung der Abschlussarbeit oder anderem sowie bei außergewöhnlichem ehrenamtlichem Engagement außerhalb des Hans-Dickmann-Kollegs eine Verlängerung von sechs Monaten gewährt werden.

(2) Bei besonderen Härtefällen kann diese Verlängerung auf zwölf Monate erweitert werden.

(3) Die Frist für Anträge zur Wohnzeitverlängerung beträgt zwei Monate vor Ende der Wohnzeit.

§ 5 Dokumentation

(1) Über alle Entscheidungen nach dieser Sozialordnung muss ein handschriftliches Protokoll angefertigt werden. Es darf nicht verteilt werden, und muss nach einem Jahr, frühestens jedoch nach Ende der Unterstützung, vernichtet werden.

(2) Diese Protokolle sind nur Mitgliedern des bewilligenden Gremiums, dem Ältestenrat und dem Vorstand zugänglich.

§ 6 Wohnen ohne Immatrikulationsbescheinigung

(1) Bei Bewohnern, die zu Beginn des Semesters keine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorweisen können, soll in persönlichen oder sozialen Härtefällen nach § 4 die Kündigung zum Ende des Semesters (siehe § 3 Absatz 4 der Belegungsordnung) um sechs Monate verschoben werden können, wenn zu erwarten ist, dass der Bewohner bis dahin wieder eine gültige Immatrikulation nachweisen kann.

(2) Die Frist für solche Anträge beträgt zwei Monate vor Kündigungsdatum, analog zu § 4 der Sozialordnung und § 3 Absatz 7 der Belegungsordnung.